

*) Vertretungsberechtigt sind beide Elternteile gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Wirksamkeit des Vertrags erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beizubringen bis zum

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 3, 4 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen der Deutschen Bundespost, vertreten durch den Amtsvorsteher des Fernmeldeamts

Herrn OPR Dipl.-Ing. Eisenried

(Ausbildender)

und

(Auszubildender)

AUS (Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer)

Geboren am

in

gesetzlich vertreten durch*)

AUS (Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer)

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf »Fernmeldehandwerker« nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen:

§ 1

Ausbildungszeit

1. Dauer

Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung drei Jahre. Hierauf wird die Berufsausbildung zum

eine Vorbildung / Ausbildung in

mit

Monaten angerechnet.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am

und endet am

1.9.1974

31.8.1977

2. Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt drei Monate. Wird die Ausbildung in der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3. Abkürzung der Ausbildungszeit

Ist zu erwarten, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in einer gekürzten Zeit erreicht, hat die zuständige Oberpostdirektion auf seinen Antrag die Ausbildungszeit zu kürzen.

4. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlußprüfung.

5. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

5.1. Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur Wiederholungsprüfung, längstens um ein Jahr, wenn der Auszubildende das Berufsausbildungsverhältnis nicht ausdrücklich kündigt.

5.2. Die zuständige Oberpostdirektion kann auf schriftlichen Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit um längstens ein Jahr verlängern, wenn dies erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

§ 2

Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet in der Ausbildungsstätte

85 Nürnberg, Preißlerstr.5-15

des Fernmeldeamts 2

und den mit der Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Arbeitsstellen statt.

§ 3

Pflichten der Deutschen Bundespost

Die Deutsche Bundespost verpflichtet sich:

1. Ausbildungsziele

dafür zu sorgen, daß dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den in der beigefügten Verwaltungsanweisung enthaltenen Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

2. Ausbilder

mit der Ausbildung persönlich und fachlich geeignete Ausbilder zu beauftragen;

3. Ausbildungsordnung und Verwaltungsanweisung

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung und Verwaltungsanweisung kostenlos auszuhändigen;

4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen erforderlich sind;

5. Besuch der Berufsschule

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen;

6. Berichtsheftführung

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;

8. Sorgspflicht

dafür zu sorgen, daß der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

9. Ärztliche Untersuchung

von dem jugendlichen Auszubildenden sich eine Bescheinigung gem. § 45 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, daß dieser

9.1. vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

9.2. vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;

10. Eintragung

unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzunehmen;

11. Anmeldung zu Prüfungen

den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlußprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen;

12. Versicherung

12.1. den Auszubildenden zugleich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen anzumelden;

12.2. den Auszubildenden nach Vollendung des 17. Lebensjahres zur Versicherung in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost anzumelden.

§ 4

Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere:

1. Lernpflicht

die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;

2. Berufsschulunterricht und Prüfungen

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5 und 11 freigestellt wird;

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden vom Ausbildungsleiter sowie den in der Ausbildungsstätte beschäftigten Lehrbeamten und Ausbildern erteilt werden;

4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

6. Betriebsgeheimnisse

über alle Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren, insbesondere das Post- und Fernmeldegeheimnis zu wahren;

7. Berichtsheftführung

ein vorgeschriebenes Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

9. Ärztliche Untersuchungen

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß § 45 dieses Gesetzes ärztlich

9.1. vor Beginn der Ausbildung untersuchen,

9.2. vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen
und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 5

Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, den Auszubildenden zur Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten, die Bemühungen der mit der Ausbildung betrauten Personen zu unterstützen und sich durch die regelmäßige Nachprüfung des Berichtsheftes von dem Fortgang der Ausbildung zu unterrichten.

§ 6

Vergütungen, tägliche Ausbildungszeit und Urlaub

Die monatliche Vergütung sowie die Höhe anderer Leistungen (Zulagen, Unterhaltsbeihilfen, Entschädigungen, Fahrkostenerstattungen usw.) richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Tarifvertrages für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost und den jeweils geltenden Vergütungstarifverträgen der Deutschen Bundespost. Das gleiche gilt für die tägliche Ausbildungszeit und den Urlaub. Der zur Zeit gültige Tarifvertrag ist beigelegt.

§ 7

Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

2.1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

2.2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit der Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Nr. 2). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 8

Zeugnis

Die Deutsche Bundespost stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 9

Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

*) Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken.

Dieser Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen (bei Mündeln vierfach) ausgestellt worden. Vorstehenden Vertrag gelesen zu haben und mit seinen Bestimmungen einverstanden zu sein, bescheinigen durch eigenhändige Unterschrift:

Ort, Datum

85 Nürnberg, den 5.3.1974



[Handwritten signature]

OPR Dipl.-Ing. Eisenried

(Der Amtsvorsteher des Ausbildungsamts als Ausbildender)

(Der Vater *)

(Der Auszubildende)

(Die Mutter *)

(Der Vormund)

- Nur erforderlich, wenn der Auszubildende durch einen Vormund vertreten wird -

Vormundschaftlich genehmigt

Ort, Datum

(Dienststempel)

Im Auftrag

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Oberpostdirektion

eingetragen am

(Dienststempel)

Im Auftrag

Zeugnis

Erklärungsort

Erklärungsort für die Ausfertigung aus dieser Vertiefung ist der Ort der Ausbildungsstätte